

VEREINSSATZUNG EINES GEMEINNÜTZIGEN e.V. LEMNET Europe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen LEMNET Europe – Europäischer Verein zur neutralen Information über europäische und internationale Ladeinfrastruktur für alle Elektro-Fahrzeuge (ISO Kategorien L, M, und N). Als Kurzform wird der Name „LEMNET Europe“ geführt.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Ilmenau. Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Büros in den Mitgliedsländern von EU- Europäische Union und OECD-Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung einrichten.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zur Gestaltung einer zukunftsfähigen und umweltfreundlichen Welt zu leisten. Er unterstützt dabei den Vorrang der Erneuerbaren Energien bei der zukunftsweisenden Energieversorgung für Elektro-Fahrzeuge, der Grundlage der Resolutionen des Gipfel der Vereinten Nationen (Rio de Janeiro 2011) und der Europäischen Union zu den Klimazielen 2020 – 2050.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb einer umfassenden ONLINE DATENBANK – www.lemnet.org bzw. www.LEMNET.org. Diese Datenbank soll als neutrale, Hersteller- und Betreiber- unabhängige Internet-Plattform europäischer und internationaler Infrastruktur für alle Elektro-Fahrzeuge dienen.

Der Verein führt das seit 1997 bestehende Schweizer Projekt „LEMNET“ und seine Internetdomäne als umfassendste europäische Datenbank von öffentlichen und privaten Energieabgabestellen für Elektrofahrzeuge in Zukunft fort und ist offen für alle und wettbewerbsneutral gegenüber Anbieter von Infrastruktur für Elektro-Fahrzeuge.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 3 Monaten durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

(3) Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag oder Teilen davon im Rückstand, so ruht sein Stimmrecht bis zur vollständigen Begleichung der Rückstände.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahr zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Beitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Der Beitrag für das laufende Beitragsjahr ist bis spätestens zum 28. Februar zu entrichten bzw. wird per Lastschrift bis Ende des 1. Quartals eines Jahres eingezogen. Neu-Mitglieder haben ihren Beitrag mit einer Frist von 2 Monaten zu zahlen – beginnend mit dem Datum der Aufnahme.

(4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, seinem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister, jeweils zwei gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstückgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR

50.000,- (in Worten: fünfzigtausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Vorstand kann ein Europa-Kuratorium bilden und Mitglieder hierzu berufen. Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Das Kuratorium ist kein Organ des Vereins. Er berät den Verein und seinen Vorstand. Mit dem Ende der Amtszeit des Vorstands löst sich das Kuratorium auf.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
- d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) Vergütung des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Berufungen abgelehnter Bewerber
- i) die Auflösung des Vereins

(5) Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Damit gilt dieses Mitglied als ebenfalls in der Mitgliederversammlung erschienen. Dem Versammlungsleiter ist dies durch Übergabe einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

(6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmhaltungen der erschienenen Mitglieder werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganz Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Die Aufgaben des Revisors sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

(2) Der Revisor berichtet der Hauptversammlung, welche über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Park & Charge e.V. in D-10117 Berlin, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26. März 2012 errichtet, am 22.10.2013 mit Sitzverlegung, am 20.06.2015 mit div. Änderungen und am 19.02.2018 mit Namensänderung neu gefasst.